



---

## Sachstand

---

### **Regelungen in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Bundestages und der Bundesregierung**

Entgeltliche Nebentätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen

**Regelungen in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Bundestages und der Bundesregierung**

Entgeltliche Nebentätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 121/22  
Abschluss der Arbeit: 25.08.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Berufliche und gewerbliche Tätigkeiten vor und während der Mandats- bzw. Amtszeit</b>	<b>4</b>
2.1.	Mitglieder des Bundestages	4
2.2.	Mitglieder der Bundesregierung	5
<b>3.</b>	<b>Managementtätigkeiten und Beteiligung an Unternehmen</b>	<b>5</b>
3.1.	Mitglieder des Bundestages	5
3.2.	Mitglieder der Bundesregierung	6
<b>4.</b>	<b>Keine Einrichtung zur treuhänderischen Verwaltung während Mandats- bzw. Amtszeit</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Reformüberlegungen</b>	<b>7</b>
5.1.	Mitglieder des Bundestages	7
5.2.	Mitglieder der Bundesregierung	7

## 1. Einleitung

Gefragt wird nach Regelungen zur Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten von Mitgliedern des Bundestages und der Bundesregierung, insbesondere in Bezug auf entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die Leitung von Unternehmen und das Innehaben von Unternehmensanteilen. Beide Gruppen von öffentlichen Funktionsträgern unterliegen insoweit eigenen Regelungsregimen.

Die Vorschriften zu den Mitgliedern des Bundestages befinden sich in Abschnitt zehn und elf des Abgeordnetengesetzes (AbgG).<sup>1</sup> Grundsätzlich gilt, dass der Abgeordnete Nebentätigkeiten ausführen kann.<sup>2</sup> Die Ausübung des Mandats muss jedoch im Mittelpunkt der Tätigkeit des Abgeordneten stehen.<sup>3</sup> Es bestehen zudem Anzeige- und Veröffentlichungspflichten, die neben beruflichen und geschäftlichen Aktivitäten auch das Innehaben von Unternehmen oder Unternehmensanteilen erfassen (siehe im Detail Frage 2 und 3).

Die Grundregel zu den Mitgliedern der Bundesregierung findet sich in Art. 66 Grundgesetz (GG).<sup>4</sup> Danach ist sowohl die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes als auch die Mitgliedschaft in der Leitung sowie grundsätzlich auch dem Aufsichtsrat eines auf Gewinn gerichteten Unternehmens inkompatibel mit dem Amt des Bundeskanzlers und der Bundesminister. Dies ist einfachgesetzlich in § 5 Abs. 1 Bundesministergesetz (BMinG)<sup>5</sup> konkretisiert. Aus diesem geht hervor, dass auch Vorstände und Verwaltungsräte vom Verbot erfasst sind.

## 2. Berufliche und gewerbliche Tätigkeiten vor und während der Mandats- bzw. Amtszeit

### 2.1. Mitglieder des Bundestages

Mitglieder des Bundestages sind bei Mandatsantritt nicht verpflichtet, eine bis dahin ausgeübte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit aufzugeben.<sup>6</sup> Das Mitglied hat dem Präsidenten des Bundestages jedoch die zuletzt ausgeführte Berufstätigkeit anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er sie mit Mandatsantritt beendet. Hat er einen Anspruch auf Rückkehr in die frühere Tätigkeit, wenn seine Mitgliedschaft im Bundestag endet, so hat er dies ebenfalls anzuzeigen.<sup>7</sup> Diese Angaben werden

---

1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/abgg/index.html>.

2 § 44a Abs. 1 Satz 2 AbgG.

3 § 44a Abs. 1 Satz 1 AbgG.

4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>.

5 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bming/BJNR004070953.html>.

6 § 44a Abs. 1 Satz 2 AbgG.

7 § 45 Abs. 1 Nr. 1 AbgG.

auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht.<sup>8</sup> Nicht zu veröffentlichen, aber ebenfalls anzuzeigen, sind Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums eines Unternehmens aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Bundestag.<sup>9</sup>

Entgeltliche Tätigkeiten, die Abgeordneten neben dem Mandat ausüben, sind ebenfalls anzuzeigen, und zwar unabhängig davon, ob sie bereits vor dem Mandat ausgeübt wurden oder nicht. Entsprechendes gilt für Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums eines Unternehmens. Die mit diesen Tätigkeiten erzielten Einkünfte sind ebenfalls anzuzeigen. All diese Angaben werden auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht.<sup>10</sup>

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht seitens des Abgeordneten kann vom Präsidium des Bundestages mit einem Ordnungsgeld sanktioniert werden.<sup>11</sup>

## 2.2. Mitglieder der Bundesregierung

Für die Bundesminister und den Bundeskanzler ist gemäß Art. 66 GG, § 5 Abs. 1 BMinG jede Ausübung eines Berufes oder Gewerbes während der Amtszeit ausgeschlossen. Eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit muss daher ebenfalls beendet werden. Handelt es sich um eine rechtsförmige Tätigkeit, zum Beispiel wenn ein Gesellschafter vertraglich mit der Geschäftsführung beauftragt ist, müssen sämtliche Rechte und Pflichten durch Vertragsänderung zum Ruhen gebracht werden.<sup>12</sup> Liegt der Tätigkeit keine Rechtsform zu Grunde, muss die Tätigkeit in tatsächlicher Hinsicht zur Ruhe kommen.<sup>13</sup>

## 3. Managementtätigkeiten und Beteiligung an Unternehmen

### 3.1. Mitglieder des Bundestages

Mitglieder des Bundestages dürfen grundsätzlich neben dem Mandat in Vorständen, Aufsichtsräten oder sonstigen Unternehmensgremien tätig sein. Allerdings dürfen sie in beruflichen und geschäftlichen Tätigkeiten nicht in einer Weise auf die Mitgliedschaft im Bundestag hinweisen, die geeignet ist, ihnen auf Grund der Mitgliedschaft im Bundestag einen Vorteil zu verschaffen.<sup>14</sup> Für ihre Tätigkeit dürfen sie keine unangemessen hohe Vergütung annehmen.<sup>15</sup> Untersagt ist ihnen grundsätzlich ferner die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber dem Bundestag und der

---

8 § 47 Satz 1 AbgG.

9 § 45 Abs. 1 Nr. 2 AbgG.

10 Siehe § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, § 47 AbgG.

11 § 51 Abs. 4 AbgG.

12 Herzog, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Art. 66 Rn. 44 (Oktober 2008).

13 Herzog (Fn. 13), Art. 66 Rn. 44.

14 § 44a Abs. 4 AbgG.

15 § 44a Abs. 2 Satz 3 AbgG.

Bundesregierung sowie entgeltliche Beratungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen.<sup>16</sup> Schließlich sind die oben unter 2.1. beschriebenen Anzeige- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf die Tätigkeit und die damit erzielten Einkünfte zu beachten.

Mitglieder des Bundestages müssen Anteile an Unternehmen nicht aufgeben oder für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag an Dritte, etwa Treuhänder, übertragen. Beteiligungen an Unternehmen müssen aber ab einem Anteil von mehr als 5 % angezeigt werden, soweit nicht ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betroffen ist. Sofern der Abgeordnete an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, wenn sie jeweils mehr als 5 % betragen.<sup>17</sup> Auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den Beteiligungen des Abgeordneten ist anzugeben.<sup>18</sup> All diese Angaben werden auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht.<sup>19</sup> Anzuzeigen und zu veröffentlichen sind darüber hinaus auch Optionen auf Einräumung von Unternehmensbeteiligungen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, wenn diese als Vergütung für eine anzeigepflichtige Tätigkeit gewährt werden.<sup>20</sup>

### 3.2. Mitglieder der Bundesregierung

Nach Art. 66 GG und § 5 Abs. 1 BMinG dürfen Mitglieder der Bundesregierung neben ihrem Amt kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben sowie nicht der Leitung, dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Im Hinblick auf die Zugehörigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat kann der Bundestag jedoch Ausnahmen zulassen. Damit soll es Regierungsmitgliedern ermöglicht werden, in Kontrollorganen von Unternehmen, die vom Bund beeinflusst werden, mitzuwirken. In der Praxis werden solche Kontrollaufgaben jedoch in der Regel nicht durch Minister, sondern durch hohe Beamte (etwa Staatssekretäre) wahrgenommen.<sup>21</sup>

Das Regierungsmitglied muss hingegen mit Amtsantritt nicht sein Eigentum an Unternehmen oder Gesellschaftsanteile aufgeben oder an Dritte (Treuhänder) übertragen.<sup>22</sup>

## 4. Keine Einrichtung zur treuhänderischen Verwaltung während Mandats- bzw. Amtszeit

Da die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung nicht zur Übertragung von Unternehmensanteilen verpflichtet sind (siehe oben bei 3.), existiert keine spezielle Einrichtung zur treuhänderischen Verwaltung dieser Anteile während der Amtszeit.

---

16 § 44a Abs. 3 Satz 1 AbgG.

17 § 45 Abs. 2 Nr. 6 AbgG.

18 § 45 Abs. 3 Satz 3 AbgG.

19 § 47 AbgG.

20 § 45 Abs. 3 Satz 2 AbgG.

21 Busse, BMinG, 3. Aufl. 2018, § 5 Rn. 1.

22 Herzog (Fn. 11), Art. 66 Rn. 53.

## 5. Reformüberlegungen

### 5.1. Mitglieder des Bundestages

Eine Debatte zu Interessenskonflikten in Bezug auf Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Bundestages und eine anschließende Gesetzänderung erfolgte im Jahre 2021. Den Hintergrund bildeten Berichte, wonach Abgeordnete während der Corona-Pandemie mit Beratertätigkeiten im Zusammenhang mit der staatlichen Beschaffung von Atemschutzmasken persönliche Gewinne erzielt hatten (sogenannte Maskenaffäre). Ferner hatte die Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) im Rahmen ihrer 4. Evaluierungsrunde verschiedene Empfehlungen in Bezug auf die Verbesserung der Korruptionsprävention bei Mitgliedern des Bundestages ausgesprochen, unter anderem in Bezug auf die Anzeige von Unternehmensanteilen.<sup>23</sup> Dies führte zu einer Verschärfung der Vorschriften des Abgeordnetengesetzes.<sup>24</sup> Mit dem Änderungsgesetz wurden die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, die zuvor in Anlage 1 der Geschäftsordnung des Bundestages geregelt waren, in das Abgeordnetengesetz überführt, das nun alle Vorschriften zur Vermeidung von Interessenskonflikten der Mitglieder des Bundestags enthält. Darüber hinaus wurden die Anzeigepflichten erweitert und verschärft. Unternehmensanteile müssen nun bereits ab einer Beteiligung von mehr als 5 %, nicht wie bislang erst ab mehr als 25 % angezeigt werden. Zudem wurde eingeführt, dass auch die Höhe der Einkünfte aus den anzeigepflichtigen Beteiligungen anzuzeigen ist. Anders als zuvor werden ferner sämtliche Nebeneinkünfte nunmehr mit dem genauen Betrag auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht.<sup>25</sup>

### 5.2. Mitglieder der Bundesregierung

Der Bericht im Rahmen der 5. Evaluierungsrunde der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)<sup>26</sup> enthält Empfehlungen zur Verbesserung der Transparenz in Bezug auf hochrangige Entscheidungsträger einschließlich Mitgliedern der Bundesregierung. Die Empfehlungen beziehen sich insbesondere auf die Interaktion mit Lobbyisten und Transparenz im Gesetzgebungsverfahren. Empfehlung viii. fordert jedoch auch dazu auf, hochrangige Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive zu verpflichten, ihre finanziellen Interessen, zu denen auch Unternehmensbeteiligungen gehörten, regelmäßig öffentlich zu erklären.

\*\*\*

---

23 Vgl. den Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. April 2021 (BT-Drs. 19/2874, S. 1, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/287/1928784.pdf>) sowie 25. März 2021, zu Empfehlung iii., abrufbar unter: <https://rm.coe.int/vierte-evaluierungsrunde-korruptionspravention-in-bezug-auf-abgeordnet/1680a57468>.

24 Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650).

25 Siehe zu einer Übersicht der Verhaltensregelungen nach der Gesetzesnovelle: [https://www.bundestag.de/resource/blob/194754/587380ffe13174071810677313667ea0/web\\_Verhaltensregeln\\_2021-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/194754/587380ffe13174071810677313667ea0/web_Verhaltensregeln_2021-data.pdf).

26 GRECO-Bericht vom 29. Oktober 2020, Rn. 94 f., abrufbar unter: <https://rm.coe.int/funfte-evaluierungsrunde-korruptionspravention-und-integritatsforderun/1680a0b8d9>.